

Der Gewerbeverein ISR-Windhagen e.V. als Veranstalter, die Messeleitung, die Aussteller und Besucher wünschen sich eine attraktive, reibungslose und gut besuchte Gewerbeschau. Förderlich hierfür und Voraussetzung ist die Beachtung der Organisationsdaten. Hierfür bedankt sich die ISR vorab. Die Durchführung einer Veranstaltung, die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes kann im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer untersagt werden, wenn vorgefundene Mängel bis zum Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind.

### **1. Veranstaltungsort**

Forum Windhagen und Bürgerzentrum, Reinhard Wirtgen Straße 4-8, 53578 Windhagen.

### **2. Veranstaltungstermin**

17. 04.2011

### **3. Anmeldezeiträume**

- a) Für Mitglieder der ISR: 01.07.2010 bis 31.12.2010
- b) Für Nicht-ISR-Mitglieder mit Firmensitz innerhalb der ISR-Region: 01.01.2011 bis 31.01.2011
- c) Für Nicht-ISR-Mitglieder mit Firmensitz außerhalb der ISR-Region: 01.02.2011 bis 28.02.2011

### **4. Anmeldegebühren**

- a) Stellflächen im Innenbereich 3x2 Meter = 90,00 Euro.
- b) Stellflächen im Außenbereich 6,00 Euro je Quadratmeter.
- c) Verlegung eines Stromanschlusses (1000 Watt) = 15,00 Euro
- d) Einmaliger Nachlass auf die Ausstellergebühr für ISR-Mitglieder, die vor dem 31.12.10 Mitglied geworden sind = 50,00 Euro.
- e) Die Anmeldegebühren sind mit Einreichung des Ausstellerantrags und ohne Abzug fällig. Sofern die Anmeldegebühren nicht vor Beginn der Gewerbeschau erstattet sind, ist der Aussteller nicht zur Teilnahme an der Gewerbeschau berechtigt.
- d) Die Anmeldegebühren sind grundsätzlich nicht erstattungsfähig. Z.B. wenn ein Aussteller seine Teilnahme nachträglich wieder absagt.

### **5. Messestandvergabe**

- a) Grundsätzlich entscheidet ausschließlich der Vereinsvorstand der ISR-Windhagen e.V. über Standvergabe, Standort und sonstige Regelungen.
- b) Eine Teilnahmezusage kann ausschließlich schriftlich durch den Vereinsvorstand der ISR-Windhagen e.V. erteilt werden.
- c) Ein Belegungsplan mit den zugewiesenen Ausstellerflächen wird den Teilnehmern rechtzeitig vor der Gewerbeschau zugestellt.
- d) Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Stellplatz oder auf die Einhaltung besonderer Wünsche.

### **6. Verkehr am Ausstellungsgelände; Sicherheit und Notausgänge**

- a) Das Halten auf den Rettungswegen sowie vor den Notausgängen sowie den Feuerwehrezufahrten ist grundsätzlich (also auch zum Be- und Entladen) untersagt.
- b) Rechtszeitig vor Beginn der Aufbauphase werden die Orte zum Be- und Entladen bekanntgegeben. c) Die unter b) genannten Flächen dienen ausschließlich zum Be- und Entladen und nicht als Parkfläche.
- d) Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Hänger, Container, Behälter und Leergut jeder Art werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt.
- e) Notausgänge, Zugänge und Fluchtwege dürfen weder durch Ausstellungsstände, noch sonstige Um- oder Aufbauten blockiert oder versperrt werden.
- f) Eine – auch unabsichtliche – Missachtung führt zum sofortigen Ausschluss und rechtliche Schritte bleiben vorbehalten.

### **7. Der Aufbau**

- a) Der Aufbau hat grundsätzlich eigenverantwortlich durch die Ausstellungsteilnehmer oder durch von diesen Beauftragten zu erfolgen.
- b) Andere als durch den Vereinsvorstand / Messeleitung zugewiesene Ausstellungsflächen sind ausnahmslos für die Teilnehmer gesperrt.
- c) Der Aufbau darf ausschließlich während der Aufbauzeiten, die rechtzeitig bekannt gegeben werden, stattfinden.
- d) Vor Beginn der Gewerbeschau erfolgt eine Überprüfung der einzelnen Ausstellungsständen durch die Messeleitung und durch den Veranstalter gestelltes Personal.
- f) Beanstandungen an Messeständen, Abmessungen oder Sicherheitsrisiken, die nicht bis 30 Minuten vor Beginn der Gewerbeschau behoben werden, führen zum Ausschluss des entsprechenden Unternehmens von der Gewerbeschau.

### **8. Abbau der Ausstellungsstände**

Der Abbau der Ausstellungsstände kann frühestens nach Beendigung der Gewerbeschau beginnen und muss bis 22.30 Uhr erfolgen.

### **9. Werbemittel / Aktionen / Warenpräsentation**

- a) Werbemittel dürfen nur innerhalb der eigenen Standflächen verteilt bzw. platziert werden.
- b) Aktionen zur Aufmerksamkeitserregung des Publikums bzw. Werbeaktionen dürfen ausschließlich innerhalb der eigenen Standflächen durchgeführt werden.
- c) Durch sämtliche Aktionen dürfen weder Besucher, noch andere Aussteller belästigt oder beeinträchtigt werden.
- d) Waren / Verkaufswaren dürfen nur innerhalb der eigenen Standflächen platziert werden.

## **10. Ausstellungsstände**

- a) Die Ausstellungsstandgröße im Innenbereich beträgt grundsätzlich 3 m x 2 m.
- b) Ausstellungsflächen im Außenbereich betragen zwischen 30 m<sup>2</sup> und 100m<sup>2</sup> je Stand.
- c) Die maximale Ausstellungsstandhöhe beträgt einschließlich aller Werbemittel, Trennwänden und Standaufbauten 2,50 m. Stabilisierungselemente ohne Werbe- oder Dekorationsanbringung sind zusätzlich bis zu einer maximalen Standhöhe von 3,00 m zulässig.
- d) Über die Anmietung mehrerer Stellflächen entscheidet ausschließlich der ISR-Vorstand.
- e) Maximal dürfen pro Teilnehmer zwei Stellflächen in einem Bereich und eine weitere Stellfläche in einem anderen Bereich angemietet werden.
- f) Für den Außenbereich entscheidet der Vorstand nach Meldeschluss im Einzelverfahren.
- g) Die Ausstellungsstandmarkierungen sind ausnahmslos einzuhalten und dürfen weder verändert, überklebt oder abgedeckt werden.
- h) Die Ausstellungsstände werden vom Veranstalter mit Standnummern gekennzeichnet. Diese Kennzeichnungen sind gesetzlich vorgeschrieben (Anbieterkennzeichnung) und dürfen nicht entfernt oder zugehängen bzw. überklebt werden. Zuwiderhandlung führt zum sofortigen Ausschluss von der Gewerbeschau.

## **11. Abfallentsorgung**

- a) Alle durch die Aussteller entstandenen Abfälle, Abklebungen und Klebebänder, Verunreinigungen und unverbrauchte Materialien sind durch diese ohne Aufforderung, eigenverantwortlich und vollständig zu entfernen.
- b) Nicht entfernte Abfälle werden durch die Veranstalter kostenpflichtig entfernt.
- c) Der Veranstalter stellt ehrenamtliche Hilfskräfte zur Verfügung, die unentgeltlich für eine Leerung bereitgestellter Mülleimer und Aschenbecher während der Gewerbeschau sorgen. Für eine unaufgeforderte Unterstützung bedankt sich der Veranstalter vorab.

## **12. Stromversorgung und Nutzung**

- a) Die Gewerbeschau stellt für die Aussteller, welche dieses beantragt haben, Stromanschluss (max. 1000W/230V) auf dem zugewiesenen Messeplatz zur Verfügung. Für Unterverteilung auf dem Messestand hat der Messestandbetreiber selbst Sorge zu tragen.
- b) Nur zugewiesenen Stromanschlüsse (nicht die des Hausnetzes) dürfen genutzt werden.
- c) Die Nutzung der Stromanschlüsse der Nachbarstände ist verboten.
- d) Eigenwillige Zuwiderhandlungen werden ohne Verwarnung mit dem sofortigen Ausschluss geahndet.

## **13. Leibliches Wohl, Getränke und Speisen**

- a) Die Zubereitung und/oder der Verkauf und/oder das kostenlose Verteilen von Speisen und Getränken ist an und in den Ausstellungsständen untersagt.
- b) Ausschank von Getränken und Verköstigung wird nur durch vom Veranstalter genehmigte Anbieter erfolgen. Ausnahme sind Kostproben und Exponate. An und in den Ausstellungsständen sind keine Kaffeemaschinen, Tauchsieder oder sonstige Küchengeräte erlaubt.

## **14. Parkplätze**

- a) Die Aussteller haben wie aller Besucher die angrenzenden Parkplätze zu nutzen. Während und nach den Be- und Entladezeiten sind die hierfür bereit gestellten Anfahrtszonen zügig wieder zu räumen. Diese sind keinesfalls als Parkplatz zu nutzen.
- b) Sollten für den störungsfreien Parkplatzverkehr Einweiser erforderlich sein, werden diese von der Messeleitung gestellt, eingewiesen und legitimiert.

## **15. Messeleitung, Vorstand**

- a) Die Messeleitung befindet sich an einem entsprechend gekennzeichneten Ort. Die Messeleitung ist während der gesamten Auf- und Abbauphase sowie während der Veranstaltung vor Ort und telefonisch erreichbar.
- b) Fragen zu vermeintlichen Ausstellungsstandverschiebungen, Beschwerden, Anregungen für Durchsagen, Belegungspläne, Abweichungen oder Ausnahmen den Richtlinien und Organisationsdaten betreffend sind ausschließlich vom Vorstand der ISR-Windhagen e.V. zu beantworten.
- c) Den Anweisungen von Vorstand und Messeleitung ist unbedingt Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen führen zum Ausschluss von der Gewerbeschau oder zum vorübergehenden Hausverbot.

## **16. Ausschluss von der Teilnahme**

- a) Der Vorstand der ISR-Windhagen e.V. ist berechtigt einzelne Teilnehmer – auch während der Gewerbeschau von der Teilnahme auszuschließen, wenn einzelne Bestandteile des Vertrags oder dieser Richtlinien oder den Anweisungen der Messeleitung nicht eingehalten werden.
- b) Nach dem Ausschluss eines Teilnehmers hat dieser sämtliche Störungen sofort einzustellen und das Gelände der Gewerbeschau zu verlassen. Eine Haftung für – am Ausstellungsstand befindliche Exponate etc. – wird nicht übernommen.
- c) Der Abbau des Ausstellungsstands eines ausgeschlossenen Teilnehmers kann erst zu den Abbauezeiten erfolgen.

## **17. Sonstiges**

- a) Der Ausstellungs- und Belegungsplan wird im Eingangsbereich für jedermann zugänglich zum Aushang gebracht
- b) Kerzen, offenes Feuer und brandgefährdete Stoffe sind in den Ausstellungsräumen verboten
- c) Es wird keine Haftung für Diebstahl oder Beschädigungen von Exponaten und sonstigen Gegenständen übernommen.
- d) Das Ausstellungsgelände ist Privatbesitz und die Hausordnung ist jederzeit zu beachten.
- e) Das Befahren der Innenflächen mit Fahrzeugen ist verboten.